

Dieses Konzept dient der Orientierung. Es ersetzt nicht die veranstaltungsspezifische Risikoanalyse und die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung.

Musterhygienekonzept zur SARS-CoV-2-spezifischen Besuchersicherheit

Veranstaltung:	
Ort:	
Datum:	

Stand:	
Stand:	
Stand:	
Stand:	

Veröffentlichung: 08.06.2021

Anwendungshinweise

Wichtige Hinweise

Weitere Hinweise, Beispiele, Erläuterungen und Bemerkungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Text bei unbestimmten Substantiven, die es in männlicher und weiblicher Form gibt („der Veranstalter, die Veranstalterin“) das generische Maskulinum als Genus verwendet. Dies schließt alle Geschlechter und Identitäten mit ein und stellt ausdrücklich keine Missachtung einer geschlechtlichen Identität dar.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
1 GRUNDSÄTZLICHES ZUM HYGIENEKONZEPT	6
1.1 Einleitung und aktuelle Lage	6
1.2 Zielsetzung des Hygienekonzeptes	6
1.3 Verantwortliche für das Hygienekonzept	7
1.4 Allgemeine rechtliche Grundlagen	8
1.5 Anwendung und Aktualisierung des Hygienekonzeptes	8
1.6 Gültigkeitsdauer	9
1.7 Änderungsverlauf	9
2 INFORMATIONEN ZUR VERBREITUNG DES CORONAVIRUS	10
2.1 Übertragung der Viren	11
2.2 SARS-CoV-2-spezifischer Infektionsschutz	12
3 VERANSTALTUNGSSPEZIFISCHE PANDEMIEBEZOGENE RECHTLICHE REGELUNGEN	12
3.1 Behördliche Auflagen für diese Veranstaltung	14
4 ERFORDERLICHE ORGANISATIONSSTRUKTUR	14
5 BESCHREIBUNG DER VERANSTALTUNG	16
5.1 Zeit	17
5.2 Ort	18
5.3 Personenanzahl	19
5.4 Besucherprofil	19
6 RISIKEN	20
6.1 Schutzzielsetzung	20

6.2	Gefährdungsbereiche: Anforderungen und Maßnahmen	20
7	TECHNISCHE SCHUTZMAßNAHMEN	26
7.1	Barriersysteme	26
7.2	Lüftungsanlagen	27
7.3	Bodenmarkierungen	27
7.4	Reinigung	27
7.5	Sonstige technische Schutzmaßnahmen	28
8	ORGANISATORISCHE SCHUTZMAßNAHMEN	28
8.1	Übersicht der Regelungen für Besucher / Aushänge	28
8.2	Hygienebeauftragte Personen	28
8.3	Zutrittsbeschränkung	29
8.4	Feststellung von Verdachtsfällen	29
8.5	Beobachtung und Steuerung der Besucherströme	29
8.6	Durchsetzung des Mindestabstands	29
8.7	Personenstromlenkung	29
8.8	Kontaktpersonennachverfolgung	30
8.9	Personal- und Helfereinsatz	31
8.10	Auswahl der Hygienemittel	33
8.11	Schnelltestung	34
9	PERSÖNLICHE SCHUTZMAßNAHMEN	35
9.1	Persönliche Schutzausrüstung	35
9.2	Hygienemaßnahmen der Beschäftigten	35
9.3	Pausenzeiten für Beschäftigte und Helfer	35
9.4	Unterweisung für Beschäftigte (einschl. Helfer)	36
10	ANWENDUNGS- UND GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG	36

11 ANLAGEN	37
11.1 Objektübersicht	37
11.2 Genehmigte Bestuhlungspläne	37
11.3 Rahmenhygienekonzept/-plan des Betreibers	37
11.4 Gefährdungsbeurteilung	37
11.5 Anwesenheitsliste	37
11.6 Sitzplan (Namentliche Zuordnung)	37
11.7 Arbeitsstellenplan	37
11.8 Programmheft / Einladung o.ä.	37
11.9 Aushänge	37

Abkürzungsverzeichnis

BSWD	Brandsicherheitswachdienst
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung (Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2)
COVID-19	coronavirus disease 2019
GBU	Gefährdungsbeurteilung
IfSG	Infektionsschutzgesetz (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen)
LVO	Landesverordnung
MNB	Mund-Nase-Bedeckung
MNS	Mund-Nasen-Schutz
RKI	Robert Koch-Institut
VOC	Variant Of Concern
VOD	Veranstaltungsordnungsdienst
WHO	World Health Organization
SARS-CoV-2	severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2
SBauVO NRW	Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen (Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten)
Sifa	Sicherheitsfachkraft (Fachkraft für Arbeitssicherheit)
VfVT	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

1 Grundsätzliches zum Hygienekonzept

1.1 Einleitung und aktuelle Lage

Seit Ende 2019 verbreitet sich der Coronavirus SARS-CoV-2 global. Am 11.03.2020 hat die Weltgesundheitsbehörde (World Health Organization, WHO) die Epidemie zu einer Pandemie eingestuft. Der Virus ist Auslöser der ‚Coronavirus Disease 2019‘ (COVID-19), einer Infektionskrankheit mit teils schweren bis hin zu tödlichen Verläufen.

In Deutschland trat der erste Infektionsfall am 27.01.2020 auf. Ab Mitte Februar begann sich das Virus lokal unkontrolliert zu verbreiten. Wenige Wochen später war es großflächig in Deutschland verbreitet. Aufgrund der steigenden Fallzahlen waren im Frühjahr als auch im späteren Jahresverlauf ab Herbst 2020 eine behördliche Rückverfolgbarkeit nicht mehr praktikabel.

Beidseitig der Schwelle zur Rückverfolgbarkeit gilt der Infektionsschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Entsprechend sind in jeglichen Epidemie-/Pandemiephasen auch im Rahmen von Veranstaltungen, sofern überhaupt durchführbar, Schutzmaßnahmen zu treffen. Aufgrund asymptomatischer Verläufe und einer im Mittel mehrtägigen Inkubationszeit sind Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich, auch wenn Teilnehmer keine Symptome aufweisen.

Im Frühjahr 2021 stiegen die Fallzahlen vor allem infolge von sich verbreitenden besorgniserregenden Virusvarianten. Es handelt sich teils um infektiösere Varianten als die bisherigen, welche je nach Linie zudem häufiger schwere Krankheitsverläufe verursachen. Zudem treten im Gegensatz zur früheren demographischen Auswertung Fälle in allen Altersgruppen, vermehrt auch unter Kinder und Jugendlichen, auf. In vielen Staaten führten hiernach verschiedene Maßnahmen und vor allem fortschreitende Populationsimmunitäten (basierend auf Genesungen und Impfungen) zu rückläufigen Fallzahlen. Grundsätzlich können weitere VOC jedoch auftreten, gegen die geimpfte und genesene Menschen nicht immun sind. Eine Fallzunahme wäre die Folge.

Aufgrund dynamischer Lageentwicklungen, v.a. aufgrund von VOC, können sich rechtliche Rahmenbedingungen sehr schnell verändern. In Abhängigkeit des zeitlichen Vorlaufs sollte daher stets eine Prognose gefasst werden, auf die Maßnahmen stufen aufbauen.

1.2 Zielsetzung des Hygienekonzeptes

Das Ziel des Hygienekonzeptes ist es, den Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller im Bundesland und bundesweit gültigen Auflagen zu unterstützen und die gegebenenfalls zusätzlich an die Veranstaltungen gestellten Forderung zu erfüllen. Dadurch soll im Wesentlichen das Risiko einer Übertragung unter Künstlern, Besuchern sowie alle im Rahmen der Veranstaltung tätigen Personen zu minimieren und so die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen.

Dieses Hygienekonzept bezieht sich auf die aktuelle Pandemielage. Die aufgeführten Maßnahmen können jedoch auch bei der Eindämmung der Verbreitung anderer Viren im Rahmen einer Veranstaltung Wirkung zeigen.

1.3 Verantwortliche für das Hygienekonzept

Verantwortliche Personen für die Fortschreibung und Aktualisierung des Hygienekonzeptes

Hauptverantwortlicher:	Position:	Erreichbarkeit:
Nachname: Vorname:	 <i>z.B. Geschäftsführer, Vorsitzender im Unternehmen / Verein X</i>	Adresse: Telefon: E-Mail:
Stellvertreter:	Position:	Erreichbarkeit:
Nachname: Vorname:		Adresse: Telefon: E-Mail:

Betreiber		
Unternehmen	Ansprechpartner:	Erreichbarkeit:
		Adresse: Telefon: E-Mail:

Hygienebeauftragter des Veranstalters		
Unternehmen	Ansprechpartner:	Erreichbarkeit:
		Adresse: Telefon: E-Mail:

Berater / Agentur bei der Sicherheitskonzeption		
Unternehmen	Ansprechpartner:	Erreichbarkeit:
		Adresse: Telefon: E-Mail:

Weitere relevante Funktionen unter: 4 Erforderliche Organisationsstruktur

1.4 Allgemeine rechtliche Grundlagen

Hinweis: Grundsätzlich sind alle rechtlichen Vorschriften und der aktuelle Stand der Technik einzuhalten. Zu beachten sind neben den Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz weiteres Bundesrecht sowie vor allem länder- und ortsspezifische Gesetze, Verordnungen und Allgemeinverfügungen zum, teils lokalen, Infektionsschutz. Insbesondere verweisen wir darüber hinaus auf das landesspezifische Baurecht zu Sonderbauten und Versammlungsstätten, respektive die MVStättVO als Stand der Technik, das ArbSchG und die DGUV-Vorschriften, die unabhängig von den Vorgaben zum Infektionsschutz gelten.

Pflichten und Aufgaben der Verantwortlichen:

Die Pflichten und Aufgaben ergeben sich aus den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

1.5 Anwendung und Aktualisierung des Hygienekonzeptes

Das Hygienekonzept enthält alle Informationen, die zur Durchführung einer Veranstaltung im Rahmen der aktuell geforderten Hygienestandards notwendig sind. Sofern es von der

zuständigen Behörde gefordert oder in sonstigen Rechtsnormen verankert ist, sind zusätzlich die gestellten Bedingungen zu erfüllen.

Weiterhin kann das Hygienekonzept zur innerbetrieblichen Informationsverbreitung dienen, um die Mitarbeiter*innen und Parteiangehörige über den Stand der geplanten und umgesetzten Maßnahmen zu informieren.

Die unter 1.3 benannten Verantwortlichen aktualisieren das Hygienekonzept bis zur erfolgreichen Durchführung der Veranstaltung in Anpassung an die aktuelle Lage sowie behördliche Auflagen und Forderungen.

1.6 Gültigkeitsdauer

Gültigkeit des Hygienekonzepts
am im Konzept ausgewiesenen Ort

- Einzelveranstaltung (gemäß Datums-/Zeitangabe)
- Veranstaltungsserie
- Veranstaltungen gleicher Art
- alle Veranstaltungen

1.7 Änderungsverlauf

Neue Version:	Geänderte Kapitel / Gliederungspunkte:	Geändert durch:	Geändert am:

2 Informationen zur Verbreitung des Coronavirus

Werte und Symptomatik sind fortlaufend zu abzugleichen.

Steckbrief	
Mögliche Quelle:	<i>Robert Koch-Institut: SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)</i>
Link:	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html
Stand:	
Parameter	Wert
Hauptübertragungsweg	Tröpfchen/Aerosole
Häufige Symptome	Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Pneumonie
Risikogruppen	insbesondere Ältere, Vorerkrankte
Basisreproduktionszahl R0(Median)	2,8–3,8
Inkubationszeit (Median)	5–6 Tage
Manifestationsindex	55–85 %
Dauer des Krankenhausaufenthaltes (Median)	8-10 Tage
Medikamentöse Behandlung	Remdesivir, Dexamethason
Impfung	verfügbar

Symptomatik	
Mögliche Quelle: Link:	<i>World Health Organization (WHO):</i> https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-coronaviruses#:~:text=symptoms
Stand:	
Häufige Symptome:	Seltene Symptome:
<ul style="list-style-type: none"> • Fieber • Trockener Husten • Müdigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns • Schnupfen • Gerötete Augen • Gliederschmerzen • Halsschmerzen • Hautausschlag • Durchfall • Bindehautentzündung • Kopfschmerzen • Übelkeit / Erbrechen • Schüttelfrost • Schwindel
Symptome bei schwerem Krankheitsverlauf	Seltenerer Symptome
<ul style="list-style-type: none"> • Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit • Appetitlosigkeit • Verwirrtheit • Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich • Hohe Körpertemperatur (über 38°C) 	<ul style="list-style-type: none"> • Reizbar (psych.) • Verwirrtheit • Bewusstseinsstörung (ggf. epileptische Anfälle) • Ängstlichkeit • Depressionen • Schlafstörungen • Weitere neurologische Komplikationen

2.1 Übertragung der Viren

Als Hauptübertragungsweg für den Erreger SARS-CoV-2 gilt die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel. Hierbei haben die Tätigkeit der infektiösen Person als auch der exponierten Person (z.B. Sprechen, Singen, anstrengende Tätigkeit/erhöhte Atemfrequenz, Husten/Niesen) sowie äußere Parameter (u.a. Distanz, Raumgröße, Temperatur, Wind, Luftfeuchtigkeit) wesentlichen Einfluss auf die Infektionsgefahr.

Die Übertragung über eine kontaminierte Oberfläche kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls ist eine Kontaktinfektion direkt von Mensch zu Mensch bei Berührung der Kontaktflächen (i.d.R. Hände) mit Schleimhäuten (i.d.R. Mund, Nase, Augen) generell möglich. Beide Übertragungswege der Schmierinfektion werden mit zunehmender Personenanzahl und somit einer wahrscheinlich höheren Anzahl anwesender infektiöser Menschen wahrscheinlicher.

Eine Gefahr durch die Aufnahme kontaminierter Nahrung gilt zurzeit als nicht wahrscheinlich.

2.2 SARS-CoV-2-spezifischer Infektionsschutz

Durch Unterbrechung der Übertragungswege mittels Abstand, Barrieren, Hygiene und Reduzierung der Virenlast in der Atemluft können die Aufnahme des Erregers und folglich die Weiterverbreitung sowie mögliche Erkrankungen an COVID19 vermieden werden.

Die Übertragung durch Aerosole und Tröpfchen in der Luft kann durch Einhalten der Abstandsregel respektive Distanz, durch physische Barrieren (Zwischenwände, Trennscheiben, Masken etc.) und Luftaustausch verhindert werden.

Durch eine regelmäßige und gründliche Handhygiene, Befolgen der Niesetikette, aller Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen kann das Übertragungsrisiko reduziert werden.

Weiterhin ist die Zusammenkunft mit infektiösen Personen zu vermeiden. Personen, die COVID-19-Symptome aufweisen sind daher zu isolieren (Quarantäne). In diesem Zusammenhang sind sowohl die aktuellen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung zur Symptomatik als auch die behördlichen Anweisungen zum Umgang mit bzw. Aufenthalt von Kontaktpersonen zu beachten.

Da infektiöse Personen asymptomatisch sein können und auch Schnelltest nur eine bedingte Sicherheit bieten, sollten bei der Zusammenkunft mehrerer Menschen stets Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

3 Veranstaltungsspezifische pandemiebezogene rechtliche Regelungen

Sowohl allgemeine Vorgaben als auch branchen-, anlass- oder ortsbezogene Regelungen sind zu befolgen.

Grundsätzlich gelten allgemeine Vorgaben zu Abstand, Maskenpflicht etc.. Abhängig von der Branche, dem Anlass, dem Veranstaltungsort oder anderer Umstände, gelten strengere Vorgaben oder es sind vereinfachende Umsetzungen möglich.

Oft finden sich Spezifikationen in speziellen, zusätzlichen Verordnungen, Anlagen oder sonstigen Hinweisen.

Zudem gelten häufig spezifische lokale Regelungen, die von den Kommunen erlassen werden. bspw. ausgewiesene Flächen, auf denen gesonderte Regelungen gelten (z.B. Innenstädte, beliebte Treffpunkte)

Aufgrund der komplexen und dynamischen Vorschriftenlage empfiehlt es sich ggf. die lokale Pandemie-Hotline oder die lokale Ordnungsbehörde zu kontaktieren.

Rechtsquelle: <i>(z.B. Landesverordnungen, örtliche Verfügungen)</i>	
Paragraph:	
Inhalt:	
Auswirkung:	

Rechtsquelle: <i>(z.B. Landesverordnungen, örtliche Verfügungen)</i>	
Paragraph:	
Inhalt:	
Auswirkung:	

Rechtsquelle: (z.B. Landesverordnungen, örtliche Verfügungen)	
Paragraph:	
Inhalt:	
Auswirkung:	

3.1 Behördliche Auflagen für diese Veranstaltung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Anforderungen durch lokale Behörden bestehen keine. Vorsorglich werden die Veranstaltungen den zuständigen Ordnungsämtern angemeldet.

4 Erforderliche Organisationsstruktur

Funktion	
Veranstalter	
Veranstaltungsleiter (gemäß § 38 (2) SBauVO)	
Projektleiter (Veranstalter)	
Versammlungsstätte / Veranstaltungsstätte	

Betreiber	
Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (VfVT) (gemäß §§ 39,40 SBauVO)	
Leiter des Brandsicherheitswachdienstes (BSWD)*	
Brandschutzbeauftragter	
Leiter des Veranstaltungsordnungsdienstes (VOD)*	
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)	
Betriebsarzt	
Durchführende Agentur*	
Gastronomischer Leiter*	
Hygienebeauftragter*	
Techn. Dienstleister*	
Fachplaner für Veranstaltungs- und Besuchersicherheit*	

*sofern erforderlich / vorhanden

5 Beschreibung der Veranstaltung

Name / Bezeichnung	
Art	<i>z.B. Sitzveranstaltung / Messe / Fachtagung / Tanzveranstaltung / Dinner etc.;(ohne im Ablauf vorgesehene Verlassen des Sitzplatzes, Wechsel von Tagungsräumen o.ä.</i>
Beschreibung <i>allg. Charakteristik</i>	
Ablauf <i>Programm, Handlungsabläufe von Protagonisten / Besuchern o.Ä.</i>	
Bemerkung	

5.1 Zeit

Beginn	Datum	
	Zeit	
Ende	Datum	
	Zeit	
Feiertag(e)	<input type="checkbox"/>	
Relevante		
- Parallelveranstaltungen	<input type="checkbox"/>	
- (lokale) Ereignisse / Umstände	<input type="checkbox"/>	
Mögliche jahreszeitlich bedingte Wettereinflüsse	<input type="checkbox"/>	

5.2 Ort

zentral	<input type="checkbox"/>	
dezentral	<input type="checkbox"/>	

Name / Bezeichnung		
Adresse		
Art		
Sonderbau	<input type="checkbox"/>	
Genehmigte Versammlungsstätte	<input type="checkbox"/>	
Im Freien	<input type="checkbox"/>	
Geschlossene Räumlichkeiten	<input type="checkbox"/>	
Genutzte Räume /Fläche /vorgesehene Personenzahl /Funktion		
Bestuhlungsform		
Genehmigter Bestuhlungsplan	<input type="checkbox"/>	<i>ggf. Notiz, wenn nur für einen Teil der Räume genehmigte Bestuhlungspläne vorliegen</i>
Rahmenhygienekonzept/-plan des Betreibers	<input type="checkbox"/>	<i>ggf. Notiz, wenn der Plan für eine andere Veranstaltungsform vorliegt oder sich in einer Entwurfsphase befindet</i>

5.3 Personenanzahl

Personenanzahl	max. erwartete Besucheranzahl	erwartete Besucheranzahl (z.B. anhand Anmeldungen)	freiwillige Helfer	Personal	<u>max. erwartete Anzahl Anwesende</u>	Kapazität der Versammlungsstätte
Stand:						
Stand:						
Stand:						
Stand:						

5.4 Besucherprofil

Klientel (Alter, Verhaltensweise etc.)
Folgerung für Veranstaltung Inwiefern muss spezifisch darauf reagiert werden? Konkrete Maßnahmen in 6.2, 7, 8, 0;

6 Risiken

6.1 Schutzzielsetzung

Mit der Umsetzung des Hygienekonzeptes soll gewährleistet werden, dass der Veranstalter und alle beteiligten Gewerke die gesetzlichen Bestimmungen zum Infektionsschutz im Einklang mit baurechtlichen und ordnungsbehördlichen Vorgaben zum Zwecke der allgemeinen Sicherheit erfüllen.

Im Wesentlichen ist das Ziel, das Infektionsrisiko bei Besuchern sowie allen im Rahmen der Veranstaltung tätigen Personen zu minimieren.

Der Infektionsschutz soll primär durch die Unterbrechung von Infektionsketten erreicht werden. Zur Zielerfüllung sind folgende allgemeine Maßnahmen wichtig:

- Die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Atemwegsinfektionen wird reduziert, indem Abstände gewahrt, v.a. keine dichten Menschenansammlungen ermöglicht, Räumlichkeiten ausreichend belüftet und ein Mindestmaß an Atemschutz hergestellt wird.
- Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Kontaktinfektionen (Schmierinfektionen) wird u.a. durch Händehygiene, Desinfektion, Kontaktreduzierung/Abstand reduziert.
- Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bei Infektionsfällen.

6.2 Gefährdungsbereiche: Anforderungen und Maßnahmen

Übersicht					
Lfd.Nr	Bereich	Status (offen / noch offene Maßnahmen / abgearbeitet o.ä.)			
		Stand:	Stand:	Stand:	Stand:
	Außenbereich vor Eingang				
	Foyer				
	Kasse				
	Garderobe (für Besucher)				
	Anmeldung / Info-Stand				
	Sanitärräume				
	Flure				
	Veranstaltungsraum				
	Lounge / VIP-Bereich				

	Raucherbereich				
	Bühne				
	Künstlergarderobe				
	Technik				
	Restaurant-/ Imbisbereich				
	Erste-Hilfe-/Sanitätsraum				
	Aufenthaltsraum (Mitarbeiter)				
	Umkleiden (Mitarbeiter)				

Bereich	
Hygienekonzept des Betreibers / Bereits vom Veranstalter getroffene Überlegungen etc.	
Infektionsgefährdungen (Übertragungswege, konkrete Handlungen)	
Schutzmaßnahmen (<i>Technisch- Organisatorisch- Persönliche</i>)	
Bemerkung / Besonderheiten	

Bereich	
Hygienekonzept des Betreibers / Bereits vom Veranstalter getroffene Überlegungen etc.	
Infektionsgefährdungen (Übertragungswege, konkrete Handlungen)	
Schutzmaßnahmen (Technisch-Organisatorisch-Persönliche)	
Bemerkung / Besonderheiten	

Bereich	
Hygienekonzept des Betreibers / Bereits vom Veranstalter getroffene Überlegungen etc.	
Infektionsgefährdungen (Übertragungswege, konkrete Handlungen)	
Schutzmaßnahmen (Technisch- Organisatorisch- Persönliche)	
Bemerkung / Besonderheiten	

Bereich	
Hygienekonzept des Betreibers / Bereits vom Veranstalter getroffene Überlegungen etc.	
Infektionsgefährdungen (Übertragungswege, konkrete Handlungen)	
Schutzmaßnahmen (Technisch- Organisatorisch- Persönliche)	
Bemerkung / Besonderheiten	

7 Technische Schutzmaßnahmen

7.1 Barriersysteme

Eignung		Höhe ab Fußboden
	zwischen sitzenden Personen	150 cm
	zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen	180 cm
	zwischen stehenden Personen	200 cm
Allgemein gilt	<p><i>Die Trennwand muss ausreichend stabil und standfest, möglichst ohne spitze Ecken und scharfe Kanten ausgefertigt sein.</i></p> <p><i>Die Abtrennung bzw. der Schutzeffekt sollten nicht durch gering-fügige Bewegung außer Kraft gesetzt werden. Der Arbeitsbereich sollte daher beidseitig um jeweils 0,3m von der Trennwand überlappt werden, wenn keine seitlichen Abtrennungen vorhanden sind.</i></p> <p><i>Die Vorrichtung sollte schwerentflammbar sein.</i></p>	

Einsatzort(e)	Eignung	Höhe ab Fußboden

7.2 Lüftungsanlagen

Gebäude:			
Raum / Trakt o.ä.:			
Rechnerischer Nachweis	<input type="checkbox"/>		
Bestätigung durch Betreiber	<input type="checkbox"/>	Datum:	
		Anlage Nr.:	
Bemerkung			

7.3 Bodenmarkierungen

Einsatzort	
Anforderungen	<p>Verkehrs- und Wetterbeständigkeit entspr. des Einsatzortes</p> <ul style="list-style-type: none"> einschl. Widerstandsfähigkeit gegen Abrieb <p>Ausreichende Sichtbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausreichende Fläche (v.a. Breite; Empfehlung: $\geq 5\text{cm}$) Farbwahl / Kontrastwert zum Umgebungsboden (Empfehlung; $K > 0,5$); n. Möglichkeit blau (<i>EU-Standard zum Arbeitsschutz</i>)

7.4 Reinigung

Der Betreiber übergibt eine gereinigte Bauliche Anlage inkl. desinfizierter Flächen (sofern notwendig). Es gilt der Reinigungsplan des Betreibers.
Je nach Besucheranzahl und Anzahl der zur Verfügung stehenden Sanitäreinrichtungen werden diese zusätzlich während Veranstaltung gereinigt.
Der Reinigungsplan ist dem Hygienekonzept anzufügen.

7.5 Sonstige technische Schutzmaßnahmen

Einsatzort	
Anforderungen	
Bemerkungen	

8 Organisatorische Schutzmaßnahmen

8.1 Übersicht der Regelungen für Besucher / Aushänge

Die Besucher werden in geeigneter Weise auf die Regelungen hingewiesen (z.B. Schilder, Info-Mappe, Durchsagen etc.)

- Maskenpflicht im Gebäude (Maskenform: _____)
- Abstand halten
- Hygiene einhalten (z.B. Händedesinfektion, nicht ins Gesicht fassen, kein Händeschütteln o.ä.)
- Bodenmarkierungen beachten
- Corona-Warn-App (/ Bluetooth) anschalten
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

8.2 Hygienebeauftragte Personen

Der Veranstalter stellt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einen Hygienebeauftragten. Dieser ist für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.

8.3 Zutrittsbeschränkung

Es muss sichergestellt werden, dass alle Besucher in der Anwesenheitsliste verzeichnet werden und die zulässige Personenanzahl nicht überschritten wird. Somit ist ein kontrollierter Zutritt notwendig.

Gleichzeitig muss ggf. bei entsprechender Auflage bzw. selbst festgesetzter Schutzmaßnahme das Tragen der Schutzausrüstung, im überwiegenden Fall einer Maske (s.9.1.1) sichergestellt werden.

Beispiel

Bei einer kostenfreien Freiluftveranstaltung in einem öffentlichen Park, beispielsweise einem Platzkonzert, würden die Besucher außerhalb einer Pandemie über diverse Zuwegungen zum Veranstaltungsbereich kommen. Aufgrund der pandemiebezogenen Schutzmaßnahmen muss nun deren Anwesenheit zwecks Kontaktpersonennachverfolgung jedoch dokumentiert werden. Weiterhin gelten aufgrund der Abstandsflächen geringere Personenkapazitäten. Folglich muss der Zugang geregelt werden.

8.4 Feststellung von Verdachtsfällen

Besucher, welche Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, die Versammlungsstätte und das Gelände zu verlassen.

Die Veranstaltungsleitung wird in diesem Fall benachrichtigt und wird den Gast anweisen, das Gebäude zu verlassen. Der Gast wird von Ordnern nach draußen geleitet. Das Hausrecht ist zum Schutz der anderen Gäste durchzusetzen.

8.5 Beobachtung und Steuerung der Besucherströme

Die eingeplanten Ordner müssen unter der Aufsicht und Leitung des Veranstaltungsleiters die Besucherströme lenken und Ansammlungen sowie Gegenverkehr an Engstellen vermeiden.

8.6 Durchsetzung des Mindestabstands

Die Besucher werden durch die Ordner auf die Mindestabstände hingewiesen, sollten diese nicht eingehalten werden.

Weitere organisatorische Maßnahmen können bspw. sein bzw. sich beziehen auf:

- *(Zu) Hoher Andrang (Kapazität, Stauung)*
- *Besondere Berücksichtigung Schutzbedürftiger (vgl. Besucherprofil)*
- *Vorbereitung der kurzfristigen Umsetzung weiterer Maßnahmen infolge steigender regionaler Fallzahlen / neuer Vorgaben (dynamisches Infektionsgeschehen)*

8.7 Personenstromlenkung

Die Personenstromlenkung dient im pandemiebezogenen Kontext zusätzlich zu anderen Zwecken der Besuchersicherheit der Einhaltung von Abständen.

In Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund baulicher Verhältnisse (z.B. schmale Durchgänge oder Korridore) oder Staubildung (z. B. Garderobe) vom Publikum nur schwer einzuschätzen und einzuhalten ist, sind die Besucherströme zu steuern. Hierzu können

technische oder organisatorische Maßnahmen (Vereinzelungsanlagen, Schilder, Ordner etc.) angewandt werden.

Vor allem beim Auslass kommt es zu einer größeren Personenbewegung. Um die Abstände zu wahren kann durch das Nutzen sämtlicher Ausgänge oftmals eine Entzerrung erwirkt werden. Die Ströme sind jedoch vorher zu betrachten.

8.8 Kontaktpersonennachverfolgung

Zu erfassende bzw. vorzuhaltende Daten (Anwesenheitsliste)	<ul style="list-style-type: none">• Vollständiger Name• Adresse• Telefonnummer• Sitzplatznummer // Einsatz-/Arbeitsplatz	
Dokumentation durch Veranstalter	1. Anwesenheitsliste	<input type="checkbox"/>
	2. Sitzplan	<input type="checkbox"/>
	3. Arbeitsstellenplan	<input type="checkbox"/>
Aufbewahrungspflicht	<hr/> <i>Bundeslandspezifisch zu prüfen</i>	

8.9 Personal- und Helfereinsatz

Je nach örtlicher Verteilung empfiehlt es sich, verschiedene Listen zur übersichtlicheren Erfassung zu erstellen (z.B. verschiedene Gebäude oder gänzlich unterschiedliche Standorte).

Einsatzort z.B. Eingangsbereich, Kasse, Technik, Imbiss;	Anzahl am Einsatzort	Freiw. Helfer	Personal	Aufgabe	Abtrennung	FFP2	Handschuhe	Schutzbrille	Handdesinfektion	
Gesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>							
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8.10 Auswahl der Hygienemittel

Desinfektionsmittel können die Keimzahl auf Händen oder Flächen deutlich reduzieren, die Flächen jedoch nicht vollständig sterilisieren. Es gibt unterschiedliche Desinfektionsmittel, die gegen verschiedene Erreger wirken und entsprechend abhängig vom zu reduzierenden Erreger zu wählen sind.

- Behüllte Viren, z.B. Influenza-, Masern- und Ebolaviren, sowie Coronaviren, SARS-CoV2: begrenzt viruzides (Virusabtötend) Desinfektionsmittel
- Unbehüllte Viren, z.B. Rota-, Adeno- oder Noroviren: viruzides Desinfektionsmittel

Viruzide Desinfektionsmittel wirken auch gegen behüllte Viren.

Beachten Sie stets aktuelle Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (Bundesoberbehörde) sowie aus Wissenschaft und Forschung.

Hinweise:

- Verwenden Sie für die Desinfektion der Hände nur Handdesinfektionsmittel, nie Flächendesinfektionsmittel. Letzteres kann Hautreizungen und -schäden verursachen und sollte nur mit geeigneten Schutzhandschuhen auf Flächen aufgetragen werden.
- Beachten Sie die Einwirkzeit.
- Sichtbaren Schmutz ggf. vorher abwaschen. Hände vor Desinfektion vollständig abtrocknen.
- Beachten Sie das Haltbarkeitsdatum.
- Beachten Sie die Hinweise des Herstellers (z.B. zur Anwendung, Lagerung etc.).
- Achten Sie auf Lagermengen hinsichtlich zulässiger und sicherer Brandlasten.

Händedesinfektionsmittel

Stellplatz	Mittel		Gebinde -größe	Füllstandskontrolle <i>Funktion / Arbeitsstelle</i>
	Produktname	Hersteller		

Flächendesinfektionsmittel			
Einsatzort	Mittel		Anwender
	Produktname	Hersteller	

8.11 Schnelltestung

Werden Schnelltest angeboten bzw. sind Teil der Auflagen, sollten verschiedene Aspekte beachtet werden. U.a.:

- *Findet die Testung im Rahmen der Veranstaltung statt, ist das Testpersonal ebenfalls für die Kontaktnachverfolgung zu erfassen. Beispielsweise auch, wenn die Testung in einer separaten fliegenden Baute außerhalb des Veranstaltungsgebäudes durchgeführt wird.*
- *Rechtzeitiger Beginn der Testungen und Verlängerung der Gesamtveranstaltungsdauer.*
- *Vorabhinweis an Gäste, um Stauung zu vermeiden.*
- *Einrichtung der Teststellen nicht in Flucht- und Rettungswegen oder auf Feuerwehrezufahrten (z.B. separate Testzelte vor Gebäude).*
- *Einbeziehung in die Personenstromlenkung bzw. ins Ein-/Auslassmanagement.*

Verantwortlicher Dienstleister	
Form	
Organisation	

9 Persönliche Schutzmaßnahmen

Mit Entdeckung und Erforschung neuer Virusvarianten („Mutanten“) werden unter Umständen neue Empfehlungen und Vorgaben erlassen. Ein Abgleich mit aktuellen Empfehlungen der Behörden, v.a. des Robert-Koch-Instituts (Bundesoberbehörde), sowie aus Wissenschaft und Forschung bleibt daher unerlässlich.

9.1 Persönliche Schutzausrüstung

Grundsätzlich ist der Einsatz von PSA durch den jeweiligen Arbeitgeber im Rahmen seiner individuellen Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Welche PSA von Besuchern zu tragen ist, ist infolge der gesamtheitlichen Sicherheitsbetrachtung festzulegen.

9.1.1 Atemschutz / Mundnasebedeckungen

Welche Maskenform und ggf. wann und wo im Verlauf zu tragen ist, ist im Rahmen der gesamten Sicherheitsbetrachtung und der jeweils gültigen Vorschriftenlage festzulegen.

Grundsätzlich kommen nach aktuellem Stand bei Veröffentlichung dieses

Musterrahmenkonzepts drei verschiedene Formen zum Eigen- und Fremdschutz gegen die bekannten Linien des SARS-CoV-2 in Betracht:

- Mund-Nase-Bedeckungen
- Medizinische Gesichtsmasken
- Atemschutz-Masken

9.1.2 Einweghandschuhe

Das Tragen von Einweghandschuhen ist jeweils von den Arbeitgebern gemäß ihrer Gefährdungsbeurteilung zu definieren und umzusetzen.

Sie jedoch dürfen keinen falschen Schutz vortäuschen. Auch mit Einweghandschuhen darf sich nicht ins Gesicht gefasst werden oder verschiedene Kontaktpersonen/-flächen angefasst werden. Sie sind z.B. in jedem Fall nach Kontakt mit anderen Personen zu wechseln, um eine (verschleppte) Kontaktinfektion zu verhindern. Zudem sind die Hände abschließend zu waschen / zu desinfizieren.

9.2 Hygienemaßnahmen der Beschäftigten

Relevante Angaben sind durch die jeweilige Gefährdungsbeurteilung zu definieren und umzusetzen.

9.3 Pausenzeiten für Beschäftigte und Helfer

Versetzte Arbeits-, Pausen- und Essenszeiten sind entsprechend des Arbeitsrechtes zu definieren, um die Ansammlung von Personen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu gewährleisten.

Neben der geringen Veranstaltungslänge sind die Auf- und Abbauzeiten zu berücksichtigen.

9.4 Unterweisung für Beschäftigte (einschl. Helfer)

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet sich an die Arbeitsschutzgesetze sowie die DGUV Vorschriften zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisung muss dokumentiert werden.

10 Anwendungs- und Gültigkeitserklärung

Durch Unterschrift bestätigen die Funktionsträger die Gültigkeit des Konzepts einschließlich der gemachten Angaben.

Bei Änderungen unterrichten die Beteiligten den für Ihren Veranstaltungsort jeweils anderen Funktionsträger.

Name	Position	Ort	Datum	Unterschrift
	Veranstaltungsleiter			
	Betreiber oder Bevollmächtigter Vertreter des Betreibers			

11 Anlagen

11.1 Objektübersicht

Skizze, Bauplan, Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungswegeplan o.ä.

11.2 Genehmigte Bestuhlungspläne

Pandemiebezogene, improvisierte Bestuhlungspläne, die einer Behörde vorgelegt werden, durchlaufen häufig nicht den baurechtlichen Genehmigungsprozess.

Eine der Behörde zugeleitete Skizze ist kein genehmigter Bestuhlungsplan.

11.3 Rahmenhygienekonzept/-plan des Betreibers

11.4 Gefährdungsbeurteilung

11.5 Anwesenheitsliste

zur Kontaktpersonennachverfolgung

11.6 Sitzplan (Namentliche Zuordnung)

zur Kontaktpersonennachverfolgung

11.7 Arbeitsstellenplan

zur Kontaktpersonennachverfolgung

11.8 Programmheft / Einladung o.ä.

11.9 Aushänge

mit pandemiespezifischen Hinweisen